

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2013-08-20

Dezernat/ Amt: III / Amt für
Verkehrsmanagement
Bearbeiter/in: Herr Carsten Bierstedt
Telefon: 545 - 2071

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01555/2013

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss

Betreff

Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zur Sicherung der Finanzierung der Straßenbaumaßnahme Schelfstraße

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zur Sicherung der Investition in Höhe von 660.500 €.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Straßenbaumaßnahme Schelfstraße teilt sich in zwei Abschnitte. Im Sanierungsgebiet liegt der Abschnitt Schelfmarkt bis Knoten Landreiterstraße. Außerhalb des Sanierungsgebietes liegt der Abschnitt Knoten Landreiterstraße bis Einmündung Knaudtstraße. Die Finanzierung der Abschnitte erfolgt aus unterschiedlichen Quellen.

Der im Sanierungsgebiet liegende Teil der Maßnahme wird aus Städtebaufördermitteln, Einnahmen aus KAG-Beiträgen und dem städtischen Eigenanteil finanziert. Den städtischen Eigenanteil hat das Amt für Stadtentwicklung in seinem Haushalt abgebildet.

Der außerhalb des Sanierungsgebietes liegende Teil wird ebenfalls aus Städtebaufördermitteln, Einnahmen aus KAG-Beiträgen und dem städtischen Eigenanteil finanziert. Allerdings soll der städtische Eigenanteil im Haushalt des Amtes 69 abgebildet werden. Das ist bislang nicht erfolgt und war für den außerhalb des Sanierungsgebietes liegende Bauabschnitt auch nicht nötig, da er von der Bauabfolge her an zweiter Stelle gelegen hat. Hier wäre eine reguläre Haushaltsanmeldung für 2014 ausreichend gewesen. Durch die Entscheidung des Landes zur Förderung kann nun der in Verantwortung des Amtes für Verkehrsmanagement zu sanierende Straßenabschnitt gebaut werden. Allerdings soll er jetzt vorgezogen und damit die Bauabfolge der Sanierung der Schelfstraße umgekehrt werden. Denn für den ur-

sprünglich zuerst herzustellen, im Sanierungsgebiet liegenden Straßenabschnitt wurde die Förderung durch das Land zunächst nicht genehmigt.

Es besteht die Möglichkeit, die zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Mittel zunächst aus dem städtebaulichen Sondervermögen vorzufinanzieren. Dieser vorfinanzierte Betrag müsste im Jahr 2014 zurückfließen. Zur Sicherung der Investition ist einerseits eine Ermächtigung erforderlich, die es gestattet, die die Baumaßnahme betreffenden finanziellen Verpflichtungen im Jahr 2013 einzugehen. Andererseits werden die benötigten Mittel zum Haushalt des Jahres 2014 angemeldet.

Wenn die Baumaßnahme wie geplant in diesem Jahr begonnen werden soll, besteht dazu keine Alternative.

Die Finanzierung des außerhalb des Sanierungsgebietes liegenden Teils der Baumaßnahme stellt sich wie folgt dar:

Gesamtbausumme	660.489,76 €
davon nicht förderfähige Kosten	65.173,84 €
abzüglich geschätzte KAG - Beiträge	253.000,00 €
Zwischensumme:	342.315,92 €
davon 15 % zusätzlicher Eigenanteil	89.315,92 €
Städtebaufördermittel gesamt	253.000,00 €
Landesanteil	189.750,00 €
Gemeindeanteil	63.250,00 €

Die erforderliche Verpflichtungsermächtigung kann aus Mitteln der Maßnahme 5410112031 für die weitere Vorbereitung des Autobahnzubringers sowie aus Mittel der Maßnahme 5410112030 für die Durchführung des Abrisses der Brücke Stadionstraße gedeckt werden.

2. Notwendigkeit

Die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung ist notwendig, um die Baumaßnahme Schelfstraße im außerhalb des Sanierungsgebietes liegenden Teil in diesem Jahr beginnen zu können.

3. Alternativen

Alternativ kann auf die Durchführung der Baumaßnahme verzichtet werden. Wegen des dramatischen Zustandes der Straße ist das allerdings nicht sinnvoll.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Da die Vorfinanzierung aus dem städtebaulichen Sondervermögen erfolgen kann, bestehen im Jahr 2013 keine Auswirkungen.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehrauszahlungen im Produkt:

Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in der Maßnahme 5410113010 in Höhe von 660.500 €

Die Deckung erfolgt in der Maßnahme 5410112031 in Höhe von 200.000 € und in der Maßnahme 5410112030 in Höhe von 460.500 €

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin